

Recht auf Bodenschätze

Die Tiefe des Grundeigentums

Helga Prisching, Arthur Maurer

Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich grundsätzlich unbegrenzt in die Tiefe. Rechtliche Schranken hinsichtlich seiner Nutzung ergeben sich aus verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen. In Bezug auf „Bodenschätze“ ist dies insbesondere das Mineralrohstoffgesetz.

Als „Bodenschätze“ werden daher im Folgenden nur mineralische Rohstoffe im Sinne des Mineralrohstoffgesetzes – MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, verstanden. Als „mineralischer Rohstoff“ definiert das MinroG „jedes Mineral, Mineralgemenge und Gestein, jede Kohle und jeden Kohlenwasserstoff, wenn sie natürlicher Herkunft sind, unabhängig davon, ob sie in festem, gelöstem oder gasförmigem Zustand vorkommen.“

Wer darf Bodenschätze nutzen?

Das MinroG unterscheidet zwischen „bergfreien“, „bundeseigenen“ und „grundeigenen“ mineralischen Rohstoffen. Diese Einteilung folgt im Wesentlichen der volkswirtschaftlichen Bedeutung der betreffenden mineralischen Rohstoffe und ist insbesondere für die Voraussetzungen zum Aufsuchen und Gewinnen sowie für die wirtschaftliche Zuordnung des Wertes derselben maßgeblich.

„Bergfrei“ sind z. B. die Ausgangsstoffe für die meisten Metalle (also z. B. Eisen- oder Wolframerz) sowie Kohle, Talk oder Gips. Diese „echten“ berg-

freien mineralischen Rohstoffe sind dem Grundeigentum entzogen und dürfen von jedem, der gesetzlich bestimmte Voraussetzungen erfüllt, aufgesucht und gewonnen werden.

Daneben ordnet das MinroG aber auch einzelne im Grundeigentum stehende mineralische Rohstoffe den „bergfreien“ zu. Bei diesen mineralischen Rohstoffen handelt sich um hochwertigen Kalkstein und Quarzsand, Diabas und Tone.

„Bundeseigene“ mineralische Rohstoffe stehen im Eigentum des Bundes. Es sind dies Steinsalz, uran- und thoriumhaltige mineralische Rohstoffe sowie Erdöl und Erdgas.

Alle im MinroG nicht namentlich angeführten mineralischen Rohstoffe zählen zur Kategorie der „grundeigenen mineralischen Rohstoffe“ und gehören dem Grundeigentümer. Ob grundeigene mineralische Rohstoffe aufgesucht und gewonnen werden sollen, liegt daher in der Verfügungsmacht des Grundeigentümers, der für die Überlassung der Abbaurechte an Dritte auch ein Entgelt (meist als „Abbauzins“ bezeichnet) verlangen kann und wird. Dies gilt auch für jene vom MinroG ebenfalls als „bergfrei“

bezeichnete mineralische Rohstoffe, die dem Grundeigentümer gehören. Für die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe ist – neben der Zustimmung des Grundeigentümers – auch die jeweilige Landes- und Gemeinderaumplanung von wesentlicher Bedeutung.

Unter welchen Voraussetzungen dürfen mineralische Rohstoffe genutzt werden?

Für das Aufsuchen bundeseigener und bergfreier mineralischer Rohstoffe sowie für das Gewinnen (auch grundeigener) mineralischer Rohstoffe sind (raumbezogene) Bergbauberechtigungen erforderlich. In Bezug auf bundeseigene mineralische Rohstoffe ist der Bund von Gesetzes wegen Bergbauberechtigter; dieser kann aber – was auch geschehen ist – die Ausübung seiner Bergbauberechtigungen anderen gegen angemessenes Entgelt überlassen.

Für die Ausübung der Aufsuchungs- und Gewinnungstätigkeiten sind behördlich genehmigte Arbeitsprogramme und Betriebspläne (Gewinnungs- bzw. Abschlussbetriebspläne) sowie, wenn Anlagen benötigt werden, auch Bewilligungen für Bergbauanlagen erforderlich. Bei grundeigenen mineralischen Rohstoffen beinhaltet der

Gewinnungsbetriebsplan auch die Bergbauberechtigung.

Vor Benützung der Oberfläche und des oberflächennahen Bereiches für Bergbauzwecke ist die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Diese kann im Falle von bergfreien und bundeseigenen mineralischen Rohstoffen erforderlichenfalls durch eine von der Behörde mit Bescheid verfügte zwangsweise Grundüberlassung ersetzt werden, wofür der Grundeigentümer angemessen zu entschädigen ist. Auch durch das Rechtsinstitut des „Bergbaugebietes“ wird den Interessen des Bergbaus gegenüber anderen Nutzungen ein Vorrang eingeräumt, da im Bergbauggebiet die Errichtung von bergbaufremden Anlagen (auch) einer Bewilligung der MinroG-Behörde bedürfen und bei der Erteilung dieser dem Interesse an einer Gewinnungs- oder Speichertätigkeit besondere Bedeutung zukommt.

Womit darf der Eigentümer den Boden belasten?

Dem Boden als (eigenes) Schutzgut kommt unter den im allgemeinen Interesse aufgestellten gesetzlichen Beschränkungen des Eigentumsrechtes zunehmend Bedeutung zu. Auf europäischer Ebene ist hiezu eine Bodenrahmenrichtlinie im Entstehen. In Österreich wird der Schutz des Bodens im Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz aus 1984 angeführt. Auf einfachgesetzlicher Ebene finden sich Bestimmungen in einzelnen Bundesgesetzen, wie dem

MinroG oder der Gewerbeordnung 1994. So haben der Bergbauberechtigte und der Gewerbeberechtigte auch Maßnahmen zur Vermeidung von Einwirkungen zu treffen, die geeignet sind, insbesondere u. a. den Boden bleibend zu schädigen. Nach bergrechtlichen Vorschriften zulässige Veränderungen an Grundstücken sind hievon nicht betroffen, jedoch sind Einwirkungen der vorgenannten Art so gering wie möglich zu halten. Hauptsächlich ist der Bodenschutz jedoch Sache der Bundesländer, da der Bund nur eine mit einschlägigen Sachgebieten verbundene Bodenschutzkompetenz besitzt. Auf Länderebene gibt es derzeit fünf Bodenschutzgesetze, die alle den Schutz landwirtschaftlicher Böden vor Schadstoffeintrag, die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und die Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung zum Ziel haben. In vier dieser Gesetze umfasst der Begriff „Boden“ auch weitere Flächen, wie etwa öffentliche Grünflächen oder Grünflächen, die vorrangig der Sportausübung dienen. Neben den Bodenschutzgesetzen bestehen auf Landesebene eine Reihe zusätzlicher Regelungen, wie etwa Klärschlamm- und Müllkompostverordnungen oder Düngemittel- und Pflanzenschutzverordnungen.

Was gilt bei Bauprojekten unter der Erde, etwa U-Bahnbau – Wegerecht unter der Erde?

Da das Grundeigentum grundsätzlich unbeschränkt in die Tiefe reicht,

ist – sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, wie dies etwa bei nicht oberflächennahen Bereichen von Grundstücken für die Nutzung zu Bergbauzwecken der Fall ist (siehe oben) – auch für die Nutzung untertägiger Bereiche die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich. Dies gilt etwa für Bau, Betrieb und Erhaltung einer Tunnelröhre für Eisenbahnen, wozu auch die U-Bahn gehört. Bei derartigen Nutzungen fremden Grundes handelt es sich um Wegerechte (Dienstbarkeiten), die nach dem Eisenbahngesetz 1957 in Verbindung mit dem Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz gegen den Zuspruch einer angemessenen Entschädigung auch zwangsweise begründet werden können.

Anzumerken ist, dass sich das Grundeigentum auch auf den senkrecht über einem Grundstück befindlichen Luftraum erstreckt, sodass der Grundeigentümer grundsätzlich auch diesen nutzen darf. Auch in Bezug auf den Luftraum bestehen jedoch faktische und rechtliche Grenzen des Grundeigentums. Dazu zählt etwa das Luftfahrtgesetz, das u. a. Bestimmungen betreffend Bewilligungs-, bzw. Anzeige- und Kennzeichnungspflichten für Luftfahrthindernisse sowie über Sicherheitszonen im Bereich von Flughäfen, enthält. †

Dr. Helga Prisching ist Leiterin der Bergrechtsabteilung, Dipl.-Ing. Mag. Arthur Maurer stv. Leiter der Sektion Energie und Bergbau im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie Leiter der Montanbehörde West.